

Bundesamt für Gesundheit
Frau Dr. Salome von Greyerz
Multisektorale Projekte

3003 Bern

Ort/Datum Zürich, 27. Oktober 2008
Kontakt Dr. Sibyl Anwander Phan-Huy
Betreff **Vernehmlassung – Präventionsgesetz und Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung**

Sehr geehrte Frau von Greyerz

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einräumen, uns zum neuen Bundesgesetz über Prävention und Gesundheitsförderung (Präventionsgesetz) und zum neuen Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung äussern zu können.

Auch die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) ist für eine Stärkung von Prävention und Gesundheitsförderung. Der Gesundheitszustand der Schweizer Bevölkerung, welcher im Vergleich mit andern Ländern als gut bezeichnet werden darf, muss mindestens auf diesem Level gehalten oder noch besser, sogar erhöht werden. Gleichzeitig ist die IG DHS aber für eine möglichst grosse Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger sowie gleichzeitig für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaft. Diesen Willen zur Übernahme von Verantwortung zeigt der Detailhandel mit zahlreichen Programmen und Aktivitäten in den Bereichen Ernährung, Gesundheit und Bewegung.

1. Präventionsgesetz

Prävention von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten

Zurzeit regeln zahlreiche Spezialgesetze einzelne Aspekte wie Alkohol, Tabak, AIDS, Tuberkulose oder Rheuma. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Prävention von nichtübertragbaren und psychischen Krankheiten gestärkt werden. Diese Bemühungen erachten wir als sinnvoll und notwendig. Wir stellen uns aber die Frage, wieso gerade die Bereiche der Alkohol- und Drogenprävention oder die Prävention im Bereich AIDS, Tuberkulose und bei den Rheumaerkrankungen ausgeklammert bleiben.

Aus Effizienzgründen wäre es aus unserer Sicht sinnvoll, diese Bereiche ebenfalls zu integrieren. Generell besteht die Hauptproblematik der Vorlage darin, dass aus dem Entwurf nicht klar hervorgeht, welches der Rechtsgegenstand und der Geltungsbereich des Gesetzes sind. Der entsprechende Interpretationsspielraum macht es schwierig, die Gesetzesvorlage abschliessend zu beurteilen.

Steuerungs- und Koordinationsinstrumente

Ein Mitspracherecht der betroffenen Wirtschaftsbranchen bei der Ausarbeitung von Präventionsprogrammen ist unbedingt sicherzustellen, um eine effiziente und kostengünstige Umsetzung zu gewährleisten. Dies ist aber im Gesetzesentwurf leider so nicht vorgesehen.

Aufgabenteilung Bund –Kantone

Wir begrüssen die angestrebte Verbesserung der Koordination und Effizienz der Aktivitäten. Die Festlegung von nationalen Zielen muss dazu führen, dass für die ganze Schweiz klare Schwerpunkte in der Prävention definiert werden. Vorgesehene Massnahmen müssen von allen Kantonen gesamthaft und möglichst einheitlich umgesetzt werden. Gerade aus der Sicht des national tätigen Detailhandels ist eine Verzettelung in kantonale oder sogar kommunale Projekte äusserst problematisch und erschwert sowohl die Information der angesprochenen Zielgruppen wie auch die Schulung der Mitarbeitenden.

Finanzierung und Verwendung der Präventionsabgaben

Gemäss dem vorgelegten Gesetzesentwurf ist jene Staatsebene für die Finanzierung derjenigen Aufgaben verantwortlich, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Dies verunmöglicht in unseren Augen die Übersicht über die Gesamtkosten erheblich und erschwert eine entsprechende Wirksamkeitsprüfung und das Controlling.

Eine Erhöhung des KVG-Beitrages lehnen wir ab, da dies de facto zu einer Präventionssteuer führt. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten sollte jede zusätzliche Belastung der Haushalte und der Wirtschaft verhindert werden.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**Art. 2 Zweck**

Wir beantragen eine aktivere Formulierung, die sicherstellt, dass der Koordinationsauftrag aktiv wahrgenommen wird:

Abs. 2c neu: "die *Steuerung und Koordination* der Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen von Bund, Kantonen und Dritten"

Abs. 2e: Wir beantragen folgende Präzisierung: "Die Qualität und Wirksamkeit von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen *regelmässig auf ihre Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit evaluieren* und verbessern.

Art. 4 Nationale Ziele

Abs. 2: Wir beantragen folgende Präzisierung: "Die interessierten Kreise werden *frühzeitig* in die Erarbeitung der nationalen Ziele miteinbezogen."

Art. 6 Nationale Programme

Das Konzept nationaler Programme kann sinnvoll sein, wenn damit erfolgversprechende Massnahmen schweizweit umgesetzt und einheitlich kommuniziert werden. Dies war bis jetzt nur ungenügend der Fall. Wir verweisen dazu auf unsere entsprechenden Stellungnahmen zu den nationalen Programmen Alkohol und Ernährung und Bewegung.

Zukünftige Massnahmen sollten zudem verstärkt jenen Bevölkerungsschichten zugute kommen, die nachweislich im Bezug auf ihre Gesundheit benachteiligt sind oder die aufgrund des immer höheren Alters die Gesundheitskosten in Zukunft noch stärker belasten werden.

Art. 9 Information

Wir begrüssen zwar eine koordinierte Informationstätigkeit zwischen dem Bund und den Kantonen. Allerdings kommt der Information unseres Erachtens eine eher untergeordnete Bedeutung zu. Um die Bevölkerung zu einem gesundheitsfördernden Verhalten zu motivieren, braucht es neue Modelle und Aktivitäten, die über die reine Information hinausgehen. Dazu gehört beispielsweise die tägliche Bewegung im Rahmen des Schulunterrichts.

Art. 11 Aufgaben der Kantone

Abs. 2 d. Erneut wird der Schwerpunkt auf die reine Information der Schülerinnen und Schüler zu Gesundheitsrisiken und Prävention gelegt. Wir sind der Ansicht, dass damit nur wenig gewonnen ist.

Art. 14 Verwendung der Beiträge

Wie bereits eingangs sollen die Beiträge in erster Linie die gesamtschweizerisch beschlossenen Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen verwendet werden. Entsprechend schlagen wir folgende Neuformulierung vor:

Art. 14, Abs. 1 a: *Präventions- und Gesundheitsförderungsmassnahmen von Bund, Kantonen oder Dritten, welche einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Ziele leisten;*

Art. 14, Abs. 1b: *Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen;*

2. Bundesgesetz über das Schweizerische Institut für Prävention und Gesundheitsförderung

Die Beurteilung der Zweckmässigkeit der Gründung eines schweizerischen Instituts für Prävention und Gesundheitsförderung kann auf der Basis der vorliegenden Informationen nur ungenügend vorgenommen werden. Es fehlt insbesondere die Begründung, welches die Vorteile der vorgeschlagenen Lösung gegenüber der heutigen Situation sind.

Weiter vermissen wir auch hier das explizit erwähnte Mitspracherecht für die Wirtschaft. Die Aussage auf Seite 13 zum Art.3, worin als Adressatenkreis des Instituts nur die Kantone und Gesundheitsorganisationen genannt werden und alle andern explizit ausgeschlossen sein sollen, kann daher so nicht akzeptiert werden. Dass das Institut für die von ihm lancierten Präventionsprogramme eine Eigenkontrolle durchführen soll, ist nicht akzeptabel und kann zu ineffizienten und kostspieligen Lösungen führen. Wir fordern deshalb eine professionelle Evaluation durch eine unabhängige Drittstelle.

Zur Finanzierung des eigentlichen Institutsbetriebes wird mit Kosten von rund 8 Mio. Franken gerechnet. Wir beantragen, dass diese Finanzierung kostenneutral erfolgt. Das Institut übernimmt bisherige Aufgaben des Bundesamtes für Gesundheit und der Stiftung für Gesundheitsförderung. Insbesondere beim Bundesamt für Gesundheit könnten deshalb in Zukunft Mittel eingespart werden, so dass es zu keinen Mehrkosten für den Bund kommen sollte.

Vor dem Hintergrund der geplanten Verhandlungen mit der EU für eine Abkommen im Bereich der öffentlichen Gesundheit (sowie für ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich) müsste bei der Formulierung der Gesetzentwürfe sicher ein grosses Augenmerk auf die entsprechende Kompatibilität mit den europäischen Regelungen gelegt werden. Die Schaffung eines Institutes für Prävention und Gesundheitsförderung muss unbedingt in diesen Kontext gestellt werden.


Wie wir bereits am Anfang klar gemacht haben, sind wir ganz und gar nicht gegen eine sinnvolle Präventionspolitik. Wie bisher unterstützen wir auch weiterhin sinnvolle Präventionsmassnahmen und sind an einer intensiven Zusammenarbeit mit den entsprechenden Bundesstellen interessiert. Beim vorliegenden Gesetzesvorschlag sehen wir aber zusammengefasst folgende kritischen Punkte:

- Gefahr einer Überregulierung und Bevormundung der gesamten Bevölkerung mit zusätzlichen Empfehlungen, Vorschriften und Verboten
- Eingeschränktes oder fehlendes Mitspracherecht der Wirtschaft bei der Planung von Programmen
- Gefahr von zu viel Föderalismus und dadurch Benachteiligung des national tätigen Handels
- Steigende Kosten welche auf Konsumentinnen und Konsumenten sowie den Handel und die Industrie abgewälzt werden

Wir danken Ihnen im Voraus für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Interessengemeinschaft Schweizer Detailhandel (IG DHS)



Philippe Gaydoul
Präsident



Dr. Sibyl Anwänder Phan-Huy
Leiterin Arbeitsgruppe Lebensmittelsicherheit